

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
„Murbacher Ried“

vom
24. November 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbot von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 8	Bestandsschutz
§ 9	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 10	Befreiungen
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 13	Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Randegg, Gemeinde Gottmadingen, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹ mit der Bezeichnung „Gottmadinger Eck“ (SG-Nr. 8218-342).
- (3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Murbacher Ried“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11,4 ha.
- (2) Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Gottmadingen, Gemarkung Randegg die Flurstücke Nr. 4596, 4597, 4598, 4599, 4600, 4601, 4602, 4603, 4605, 4606, 4607 (teilweise).
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie und rot schraffiert umgrenzt sowie in einer Detailkarte

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193-229).

im Maßstab 1:1.000 mit durchgezogener roter und rot schraffierter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 blau schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebiets als
 1. Feuchtgebietskomplex mit Verlandungsmoor und Hangquellmoor, mit dazwischenliegendem landwirtschaftlich genutztem Grünland mittlerer Standorte;
 2. strukturreiche Landschaft mit Feuchtwiesen, Gehölzbeständen, artenreichen Moorflächen;
 3. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
 4. Lebensraum für Amphibien und Reptilien, Vögel, Wirbellose wie Heuschrecken, Laufkäfer und Spinnen;
 5. Gebiet zur Bewahrung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen (Code in Klammern, *prioritärer Lebensraumtyp) Magere Flachlandmähwiese (6510), Pfeifengraswiesen (6410), Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (*7210), Kalkreiche Niedermoore (7230).

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes und seines Naturhaushalts sowie seiner Schutzgüter führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. im gesamten Gebiet die befestigten Wege zu verlassen; (Trampel-)Pfade gelten nicht als befestigte Wege;
5. das gesamte Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und mit Elektromotor unterstützte Fahrräder auf den befestigten Wegen, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen, zu unterhalten oder Feuerwerke abzubrennen;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrachen umzubrechen;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;

6. Weidetiere zu pferchen oder land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern;
7. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten, zu landen sowie das Schutzgebiet mit diesen in einer Höhe unter 100m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung;
4. Wasserflächen zum Baden, Bootfahren u.ä. zu nutzen; nicht betroffen hiervon ist das Betreten der Eisfläche bei Vorhandensein einer geschlossenen und tragfähigen Eisdecke;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbot von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme von behördlich zugelassenen Beschilderungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Wasser zu entnehmen, Abwasser einzuleiten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Pestizideinsatzverbot nach § 34 NatSchG BW zu beachten. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.
- (2) Voraussetzung ist weiter, dass
 1. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
 2. kein Flüssigmist und keine Gärreste ausgebracht werden;
 3. auf den in der Schutzgebietskarte grün gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln nur als Festmist erfolgt;
 4. auf den in der Schutzgebietskarte gelb-schraffierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln jeder Art unterbleibt;
 5. keine fließenden oder stehenden Gewässer angelegt, beseitigt oder verändert werden sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, vorgenommen werden.

§ 7

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutz-

gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. keine Futterstellen angelegt werden;
3. Wildäcker nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. Kirrplätze nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend, in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 8

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige in bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie die in rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Allerdings sind die landesrechtlichen Regelungen zum Pestizideinsatzverbot nach § 34 NatSchG BW zu beachten.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen wurden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den Managementplänen für das FFH-Gebiet 8218-342 „Gottmadinger Eck“ festgelegt. Darüber hinaus können in einem Pflege- und Entwicklungsplan weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 7 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg sowie beim Landratsamt Konstanz (Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung

dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg, den 24. November
Regierungspräsidium Freiburg

Bärbel Schäfer

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg